



Kostenbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung
24-Stunden-Kita „Uckersternchen“
der Interessengemeinschaft Frauen und Familie Prenzlau e.V.,
Brüssower Allee 48a, 17291 Prenzlau

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Vorstand der Interessengemeinschaft Frauen und Familie Prenzlau e.V. diese Kostenbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzes – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten Gesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19, (Nr.8)

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Uckersternchen“ in Trägerschaft der Interessengemeinschaft Frauen und Familie Prenzlau e.V. werden Kostenbeiträge entsprechend des § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.
2. Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss nach der Kostenbeitragsordnung zu entrichten. (§ 5 Punkt 2)
3. Aufnahme finden vorrangig Kinder im Geltungsbereich dieser Satzung in Kindertagesstätten gemäß KitaG des Landes Brandenburg.
4. Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in unserer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß §1 KitaG erforderlich.
2. Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach §5 SGB VIII vorliegen.
3. Wurde ein Kind zuvor in einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des betreffenden Trägers bzw. der Tagespflegestelle vorzulegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

1. Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im folgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
2. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorge-berechnigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorge-berechnigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechnigten Elternteilen zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechnigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert. Die Eingewöhnung ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge bestehen ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

1. Gemäß §17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechnigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
2. Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 32,40 € pro Monat zu zahlen (Essengeld). Der Berechnung wurde ein Zuschuss von 1,80 € pro Tag für 18 Werktag im Monat zugrunde gelegt.
3. Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.
4. Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
5. Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderung des Betreuungsumfangs, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
6. In der Eingewöhnungsphase werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 80 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommens-stufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
2. Das Essengeld ist bis zum 05. eines jeden Monats fällig.
3. Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder Überweisung unter Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten.
4. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
5. Die Tagessätze nach § 14 (Besucher- oder Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

1. Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Betreuungsform / dem Alter des Kindes
2. Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenpflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz /EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1-2) zu entnehmen. Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 10 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.

3. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiären Situationen und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.
4. Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kitaleitung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

1. Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung sind.
2. Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben.
3. Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
4. Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchte, als der Betreuungsvertrag es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen.
5. Die Stundensätze aus den Absätzen 3 und 4 werden jährlich neu ermittelt und in der Kita veröffentlicht.

6. Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.
7. Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages ist nicht möglich.

§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

1. Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenpflichtigen.
2. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern eines Kindes sind.
3. Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.
4. Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskinderschutzgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Kita BBVEntsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.
5. Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.
 - 5.1 Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung von mehr als 10 v.H. eintritt (z.B. Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.
 - 5.2 Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen:

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieben:

Gewinn und darüber hinaus

- a. Einkünfte aus Kapitalvermögen
- b. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- c. sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Weiter sonstige Einnahmen sind zum Beispiel:

- d. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbweisenrente), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- e. Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- f. Sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
- g. Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Tagespflege
- h. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,- € pro Kind und Monat
- i. Elterngeld ab einer Höhe von über 150,- € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- j. Kindergeld,
- k. Pflegegeld,
- l. Bildungskredite,
- m. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- n. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- o. Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- p. Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- q. Eigenheimzulage und Baukindergeld,
- r. Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- s. Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- t. Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- 5.3 Das Nettoeinkommen nach Absätzen (5.1) und (5.2) wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.
- Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.
- 5.4 Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

§ 10 Mitwirkungspflicht

1. Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuer-bescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommen-selbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommens-stufe unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

2. Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
3. Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
4. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Gastkinder / Besucherkinder

1. **Gastkinder** sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Kommune Prenzlau haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte, sofern es die Kapazität zulässt.
2. **Besucherkinder** sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt mit dem jeweiligen Kooperationspartner.
Für die Betreuung ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese Pauschale wird auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt.

- a. für KK pro Tag: 35,00 € (5 h) jede weitere h 7,00 €
- b. für KG pro Tag: 30,00 € (5 h) jede weitere h 6,00 €

3. Für Gast- und Besucherkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von 1,80 € pro Betreuungstag zu zahlen, wenn sie am Mittagessen teilnehmen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einzelfall.
5. Gastkinder können ausschließlich nur in der Kernbetreuungszeit die Einrichtung besuchen.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

1. Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
3. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Kostenbeitragsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
Die Kostenbeitragsordnung vom 01.08.2019 tritt außer Kraft.
2. Die dieser Kostenbeitragsordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Beitragsordnung.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 1:

Kostenbeitragstabelle zur Betreuung von Krippenkindern

Anlage 2:

Kostenbeitragstabelle zur Betreuung von Kindergartenkindern